Düsseldorfer Zeitung.

№ 178. Dienstag den 29. Juni. 1847.

Geneigte Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**" für das mit dem 1. Juli 1847 beginnende 3te Quartal wollen die geehrten auswärtigen Zeitungsleser noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der täglich, mit seltener Ausnahme erscheinenden **Düsseldorfer Zeitung**, einschließlich des zweimal wöchentlich beigegebenen **Unterhaltungsblattes**, beträgt vierteljährig auf allen königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. des Stempels); für Hiesige, welche sich an die Expedition, Grabenstraße Nr. 794, gefälligst wenden wollen, 1 Thlr. 15 Sgr. (incl. Stempel und Traglohn).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 18. Juni.

Die Sitzung beginnt, unter dem Vorsitze des Marschalls, Fürsten zu Solms, um 11½ Uhr. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen zur Berathung über den Bericht der Abtheilung über die Mittheilung der anderen Kurie, wegen der Anträge auf Abänderung der Verordnung vom 3. Febr. d. J. Ich bitte den Herrn v. Keltsch, den Bericht zu erstatten.

Referent v. Keltsch: Ehe ich das Gutachten selbst vortrage, werde ich mir einige Bemerkungen erlauben, um die hohe Kurie auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die Abtheilung bei der Bearbeitung der Sache in formeller Hinsicht ausgegangen ist. Das Reglement schreibt im §. 26 in Hinsicht der Petitions-Anträge, welche von einer Kurie an eine andere übergehen, vor, daß diejenige Kurie, an welche ein solcher Petitions-Antrag gelangt, sich einerseits über den Beitritt zu dem Beschluß zu erklären und andererseits sich zu äußern hat über die Gründe der anderen Kurie. Ich habe diese Vorschrift des Gesetzes so verstanden und aufgefaßt: Der Beschluß selbst, den eine Kurie ausspricht, ist eine äußere That, welche dadurch existent wird, daß sich zwei Drittheile dafür erklären. Ueber diesen Beschluß selbst muß die andere Kurie auch irgend eine bestimmte Erklärung mit ja oder nein abgeben. Es kommt nun aber dabei darauf an, worüber man sich zu erklären hat, was also der Kern der Bitte jedesmal ist. Um durch ein Beispiel dies vielleicht noch deutlicher zu machen, werde ich mir Folgendes anzuführen erlauben: Ich kann zu Jemanden sagen, gib mir ein Heilmittel, weil ich krank bin, weil ich mich leidend fühle oder dergleichen. Der Kern der Bitte bleibt dabei immer nur das, daß ich um ein Heilmittel bitte. Die Gründe, die Motivirung einer solchen Bitte und die eigentliche Bitte streng auseinanderzuhalten, wird unter allen Umständen durch die unabänderlichen Gesetze der Logik geboten. Die Motive, welche irgend Jemand dahin geführt haben, eine bestimmte Bitte auszusprechen, sind eine innere That; diese bleibt ganz gewiß allemal das Eigenthum jedes Einzelnen einer Majorität gegenüber, wie auch jeder Kurie für sich der anderen gegenüber. Diejenige Kurie, welche sich also weiter zu erklären hat über eine an sie gelangte Bitte der anderen Kurie, hat sich wohl über die Gründe zu äußern. Sie ist aber nach der Ansicht der Abtheilung nicht im Stande, in das innere Gebiet des Eigenthums der Gründe der anderen Kurie einzugreifen; sie hat also einerseits keine Macht, jene Gründe irgendwie zu vernichten, sie hat aber auch eben so wenig andererseits irgend eine Verpflichtung und kann durch Niemand gezwungen werden, irgend einem Grunde beizutreten, dem sie nicht beitreten will. Es muß aber von der Kurie, an die ein solcher Petitions-Antrag einer anderen Kurie gelangt, auf jeden Fall doch eine Aeußerung über die Gründe erfolgen, das schreibt das Gesetz vor. Die Abtheilung hat angenommen, daß dieser Ausspruch insofern formell ein anderer sey, als bei den Königl. Allerhöchsten Propositionen, welche ganz selbstständig von jeder Kurie bearbeitet werden; bei denen ist ein in sich vollendetes Ganze als ein Gutachten hinzustellen. Die Abtheilung hat angenommen, daß das nicht bei einer Aeußerung über die Gründe einer Petition der anderen Kurie der Fall sey. Die Abtheilung hat daher ferner angenommen, sie habe nicht die Aufgabe, jeden einzelnen Grund der anderen Kurie streng zu prüfen, zu kritisiren, darüber abzusprechen, wohl aber sey sie verpflichtet und berechtigt, über die Gründe sich ergänzend, übereinstimmend, widerlegend zu äußern. Das ist der Standpunkt, von dem aus sie bei der Berathung der Sache ausgegangen ist, und darum hat das Gutachten die Form erhalten, daß man bei jedem einzelnen Antrage der Petition sich streng daran gehalten hat, was in der Petition als Bitte, was nur als Grund anzusehen sey.

Ich kann nun übergehen zum Vortrage des Gutachtens selbst, und zwar zum ersten Punkte der allerunterthänigsten Bitte der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. Februar 1847:

Die allerunterthänigsten Bitten der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnungen vom 3. Febr. 1847, sind der Herren-Kurie zu weiterer Beschlußnahme zugegangen.

Die vierte Abtheilung erstattet ihr Gutachten darüber, wie folgt:

1. Der erste Antrag ist darauf gerichtet:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen,

mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit.

Des Königs Maj. haben Allerhöchstselbst in dem Patente und den Verordnungen vom 3. Febr. 1847, welche die centralständische Versammlung ins Leben gerufen, auf die frühere Gesetzgebung mehrfach hingewiesen und in der Allerhöchsten Thronrede ausgesprochen, daß das Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten gibt, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können, und daß Allerhöchstdieselben der gesetzlich gebotenen Versammlung alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt haben.

Wenn auch über den Inhalt und Umfang dieser Rechte Verschiedenheit der Ansichten besteht, so vereinigen sich doch dieselben zumeist in der Auffassung, daß der Grundgedanke einer regelmäßigen Wiederkehr der centralständischen Versammlung bereits in jener früheren Gesetzgebung niedergelegt sey.

In eine positive Form findet sich dieser Grundgedanke zwar in der früheren Gesetzgebung nicht ausdrücklich eingekleidet. Als ein lebendiger Träger desselben erscheint aber die in dem Wesen der Sache tief begründete innere Nothwendigkeit. Denn die Geschichte aller ständischen Körperschaften germanischer Volksstämme zeigt, daß regelmäßige Wiederkehr ihrer Versammlungen das Lebensprinzip ihrer gedeihlichen Wirksamkeit gebildet hat.

Hieran reiht sich die Ueberzeugung, daß regelmäßige Wiederkehr sich als nützlich dadurch empfiehlt, daß sie allein einen ruhigeren Entwickelungsgang der Verfassung und anderer gesetzlichen Maßregeln verbürgt und zugleich gegen die Gefahren schützt, welche außerordentliche Versammlungen in Zeiten der Noth mit sich führen können.

Des Königs Majestät werden in Allerhöchstihrer Weisheit am besten erkennen, welche dieser Gründe von dem Gewichte sind, um Allerhöchstdieselben zur Gewährung der Wohlthaten periodischer Wiederkehr zu bestimmen, welche die Allerhöchste Botschaft vom 22. April 1847 den dankerfüllten getreuen Ständen bereits Allergnädigst in Aussicht gestellt hat.

Zuvörderst ist in der Abtheilung die allgemeine Vorfrage aufgestellt worden:

Soll der Bitte der Kurie der drei Stände um Periodizität beigetreten werden?

Die Majorität hat mit 10 Stimmen diese Frage aus den vorstehenden Gründen bejaht.

Die Minorität mit 3 Stimmen hat dieselbe verneint, weil sie nicht nur keinen Rechtsgrund hierfür erkennt, sondern auch diese Petition nicht für zeitgemäß hält, obschon auch sie es als wünschenswerth betrachtet, daß dem von Sr. Maj. eingesetzten Vereinigten Landtage regelmäßige Wiederkehr bewilligt werde.

Die weiter zur Abstimmung gebrachte Frage:

Soll in der Bitte eine Frist ausgesprochen werden?

ist von 11 Stimmen verneint, von 2 Stimmen bejaht worden.

Die verneinende Majorität findet die von der Kurie der drei Stände gestellte Bitte um eine alle zwei Jahre erfolgende Einberufung weder in der Lage der Gesetze noch in der Erfahrung begründet.

Durch diese Abstimmung hat sich herausgestellt, daß der Bitte der Kurie der drei Stände nur mit einer Modifikation beizutreten seyn würde.

Es wurde zunächst in Erwägung gezogen, ob diese Modifikation nur darin bestehen solle, daß die Worte „zwei Jahre" hinwegfallen, dagegen das Wort „periodische" vor „Einberufung" einzuschalten sey.

Demgemäß wurde zuvörderst der Vorschlag zur Berathung gestellt:

Ob der Bitte nur dahin beizutreten sey:

Se. Maj. allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Ich halte dafür, daß die Diskussion über den ersten Punkt, wo es sich nur darum handelt, ob überhaupt eine Bitte wegen regelmäßiger Wiederkehr des Vereinigten Landtags an Se. Majestät den König zu bringen sey, für sich erfolgen möge.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich würde mir die Bitte erlauben, daß vor der Berathung der einzelnen Punkte das ganze Gutachten in seinem Zusammenhange durchgelesen werde, damit die Versammlung ein Bild des Ganzen hat, und daß erst nachher auf die Berathung der einzelnen Punkte eingegangen werde.

Referent v. Keltsch: Als Referent würde ich mich dagegen erklären. Ich glaube, daß eine Vorlesung des Ganzen, abgesehen davon, daß sie etwas ermüdend ist, nicht gerade die Klarheit der Uebersicht befördert, und glaube, es ist viel richtiger, jeden Punkt für sich abgesondert zu besprechen und zu behandeln.

Marschall: Das halte ich auch für das Zweckmäßigste.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich erlaubte mir den Antrag blos aus der Erfahrung, die ich gemacht habe, daß mehreren der Herren das Gutachten so spät zugekommen ist, daß sie es nicht haben vollständig durchlesen können.

Marschall: Da es aber doch jetzt gedruckt vorliegt, so kann man durch eigenes Lesen antizipiren, und es wird doch das Beste seyn, daß man die Verlesung des Berichts über die einzelnen Punkte bis dahin hinausschiebt, bis wir zu ihrer Berathung kommen.

Graf v. Landsberg: Wenn zuerst ein Antrag auf Abänderung der Gesetze vom 3. Febr. in der Herren-Kurie zur Berathung gekommen wäre, so würde ich mir erlaubt haben, den Vorschlag zu machen, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen, weil die klarsten mit innigstem Danke anzuerkennenden Beweise vorliegen, daß des Königs Majestät Allerhöchstihre Aufmerksamkeit dahin gerichtet haben, daß die Verfassung möglichst vervollständigt werde. Es ist jedoch von keinem Mitgliede der Herren-Kurie ein solcher Antrag gestellt worden, vielmehr liegen der Herren-Kurie Beschlüsse vor, welche die Kurie der drei Stände auf desfallsige Anträge, welche ihr eingereicht wurden, gefaßt hat.

Unter diesen obwaltenden Verhältnissen scheint es mir Pflicht der Herren-Kurie zu seyn, diese Beschlüsse näher zu berathen, freimüthig und geziemend sich darüber zu äußern und Weiteres zu beschließen. Dieses vorausgeschickt, erlaube ich mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß es, nachdem des Königs Majestät bereits in der höchsten Verordnung vom 3. Febr. c. eine periodische Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse auszusprechen geruht haben, viel entsprechender seyn dürfte, statt dessen die Wiederkehr eines Vereinigten Landtags zu wünschen.

Es sind dafür so viele und verschiedenartige Gründe sowohl in dem früheren Gutachten der 3 Stände-Kurie, als in dem Gutachten der Herren-Kurie vorgetragen worden, daß ich mich füglich enthalten kann, hierauf zurückzugehen oder weitere Gründe zu entwickeln. Ich halte nicht dafür, daß es entsprechend ist, Se. Maj. den König mit näheren Bitten zu behelligen. Es wird genügen, wenn die Herren-Kurie ihre Ansicht ausspricht. Von dieser Ansicht ausgehend, erlaube ich mir für den Fall, daß der Vorschlag des Ausschusses, welcher dahin lautet:

„Die Abtheilung schlägt hiernach der Herren-Kurie vor: Dem Beschlusse der Kurie der 3 Stände mit der Modification beizutreten:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen."

sich nicht sollte der nöthigen Majorität zu erfreuen haben, folgendes Amendement vorzuschlagen:

„Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei Erlassung der Verordnung vom 3. Febr. c. geleitet haben, entsprechend seyn dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte. Sie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät dem König anheimstellen zu dürfen."

Marschall: Es ist vorerst zu ermitteln, ob dieser Antrag die erforderliche Unterstützung findet. (Mehr als die nöthige Anzahl von Mitgliedern erheben sich.)

Fürst zu Wied: Ich nehme ein schönes Gleichniß auf, was der zweite Redner vor mir gebraucht hat. Se. Maj. der König habe einen schönen, prachtvollen Königlichen Bau in der Verfassung vom 3. Februar aufführen lassen. Ich stimme aber darin nicht ganz mit ihm überein, daß er sagt, die Bedachung fehle. Ich sage: Der Grundstein fehlt. Der Grundstein, der dem Verfassungswerke gegeben werden muß, ist eben die Periodizität. Darauf werden alle anderen Rechte gebaut werden. Ich habe mich schon bei Gelegenheit der Adreßberathung über den Gegenstand kurz ausgesprochen, und ich sehe es daher für nöthig an, dieses Votum näher

zu erläutern. Es liegt uns ein Beschluß der Kurie der drei Stände vor, welcher sich theils auf Rechtsgründe, theils auf Gründe der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit stützt, wie oft schon erwähnt worden ist. Ich möchte nicht weiter darauf eingehen, diese Frage näher zu entwickeln, sondern mir nur eine Zusammenstellung mit dem Inhalte der Adresse erlauben. Die Rechtsgründe kann ich nicht in dem vollen Maße anerkennen, wie dies eine Fraction der anderen Kurie gethan hat. Ich wage auch nicht, darüber zu urtheilen, nachdem die Rechtsgelehrten unserer Versammlung in einen ungelösten Kampf darüber verwickelt sind, und bis jetzt sich noch keine klare Meinung darüber gebildet hat. Allein diejenigen, die aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 einen Rechtsanspruch auf die alljährliche Einberufung des Vereinigten Landtages zu begründen glauben, hätten der Adresse, wie sie gefaßt ist, nicht beistimmen können, sondern Se. Majestät bitten müssen, das Gesetz vom 3. Februar zurückzunehmen. Das hat Niemand gethan, das konnte auch Niemand thun; im Gegentheil, es ist eine Adresse von der großen überwiegenden Mehrheit berathen worden, worin zu allererst Sr. Majestät dem Könige der allerunterthänigste Dank von Seiten des ganzen Landes für die verliehenen ständischen Institutionen dargebracht wird. Man ist darauf weiter gegangen, und es heißt: „Nachdem Ew. Königliche Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtages beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben." Weiter unten heißt es: „Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen." Dieser Adresse hat eine große Majorität beigestimmt, und ich glaube, es ist auch die Majorität dieser Versammlung, die derselben beigestimmt hat. Diejenigen nun, welche diese Adresse votirt haben, haben zugleich mit dem allerunterthänigsten Danke die Nützlichkeit derjenigen Rechte anerkannt, die dem Vereinigten Landtage durch die Gnade Sr. Majestät des Königs beigelegt sind. Die Ausübung dieser Rechte ist indessen an die Zufälligkeit der Einberufung gebunden, und es könnte der denkbare Fall eintreten, daß der Vereinigte Landtag nicht wieder einberufen würde. Deshalb haben die, die für die Nützlichkeit der Rechte sich ausgesprochen haben, nothwendigerweise auch die Periodizität als unumgängliches Bedürfniß anerkannt. Sie würden indirekt in Widerspruch mit ihrer früheren Abstimmung stehen, wenn sie dies leugnen wollten. Es liegt uns nun der Beschluß der Kurie der drei Stände vor; es haben 500 Männer, die von allen Theilen des ganzen Landes zusammenberufen sind, um das Interesse des Vaterlandes zu vertreten, mit ungeheurer Majorität den Beschluß gefaßt; und ich frage, meine Herren, mit welchem Rechte wollen wir dieser imposanten Majorität entgegentreten und sagen: Ihr habt Unrecht. — Ich glaube, man würde ein trauriges Beispiel einer Aristokratie in uns erblicken, welche die geheiligten Interessen des Vaterlandes nicht kennt und nicht achtet, die den Thron nicht stützt, sondern untergräbt, weil sie nicht in dem Volke wurzelt. Was die Schicksale einer solchen Aristokratie seyn würden, das ist in der neuesten französischen Geschichte zu lesen. Ich könnte viele Gründe zur Unterstützung des Antrages anführen, doch ich beschränke mich darauf, nur noch einen hervorzuheben, der nach meiner Meinung durchaus nicht übersehen werden darf. Es ist der Hinblick auf die deutschen Bundesstaaten. Diese eng verbrüderten deutschen Stämme haben mit ängstlicher Spannung auf die Entwickelung unserer Verfassungsfrage hingeblickt, sie haben darin ihr eigenes Schicksal vor Augen gesehen. Ich glaube nun nicht, daß diese deutschen Völker irgend ein Vertrauen auf die Solidität unserer staatsrechtlichen Zustände haben würden, wenn sie sähen, daß die Haupt-Elemente der ständischen Gewalt unter sich über die Grundprinzipien ihres Bestehens uneinig wären. Ich glaube, sie würden dieses Vertrauen nicht haben, sie würden sich trennen von Preußen und seinem Wege und allein gehen, und es ist Niemand in der Versammlung, der nicht für ein großes Unglück halten würde, wenn Preußen ohne Deutschland und Deutschland ohne Preußen ginge. Endlich liegt mir der Gedanke fern, daß Se. Majestät durch einen solchen Antrag Sich irgendwie verletzt fühlen könnten. Se. Majestät der König hat durch Erlaß vom 22. April uns jetzt aufgefordert, diejenigen Punkte hervorzuheben, die wir nicht im Einklange mit der früheren ständischen Gesetzgebung finden würden. Diese Aufgabe sind wir zu erfüllen im Begriffe, und wenn wir nicht darüber schweigen können, wenn wir sprechen müssen, so können wir nur unsere pflichtmäßige Ueberzeugung vor den Stufen des Thrones niederlegen. Darum fordere ich Sie auf, ein deutsches Wort an einen deutschen König zu richten und mit vollem Vertrauen ihm die Wahrheit zu sagen, Er mag entscheiden, was demnächst unser Schicksal seyn wird. Ich trete dem Antrage der Abtheilung mit vollem Herzen bei.

Referent v. Keltsch: Ich glaube, daß es jetzt an der Zeit ist, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der von dem durchlauchtigen Redner zuletzt berührte Gegenstand auch bei der Berathung der Abtheilung zur Sprache gekommen ist. Es ist namentlich der Majorität mehrfach eingewendet worden, man könne sich keiner Petition der Art anschließen, weil darin ein Drängen läge. Die Majorität der Abtheilung hat daher geglaubt, sich über diesen Gegenstand bereits in dem Gutachten aussprechen zu müssen, und hat es durch den Schluß des Gutachtens gethan, den ich in diesem Augenblicke verlesen werde.

„Die Abtheilung kann dieses Gutachten nicht schließen, ohne durch ihre Majoritäten auszusprechen, daß sie weit davon entfernt sey, durch den Beitritt zu denjenigen Bitten, für welche sie sich erklärt hat, Se. Majestät irgendwie zu einer baldigen Entschließung darüber drängen zu wollen, vielmehr ganz und gar es der Weisheit Sr. Majestät zu ermessen anheimgebe, wann und wie Allerhöchstdieselben den Vereinigten Landtag zu bescheiden geruhen wollen.

Mit Benutzung der reichen Erfahrungen, welche sich in die Zeit des jetzigen Vereinigten Landtages zusammengedrängt haben, und da ihr bis zu dem Zusammentritt der verheißenen nächsten Versammlung keine Gelegenheit geboten wird, diese Erfahrungen zu ergänzen, betrachtet sie diese Bitten aus dem Standpunkte eines ehrfurchtsvollen Rathes, welchen Sr. Königlichen Majestät nach bester Ueberzeugung auf das gewissenhafteste auszusprechen sie sich durch das lebendige Bewußtseyn heiligster Verpflichtung gedrungen gefühlt hat."

Graf Eberhard Stolberg: Ich habe mich in der Minorität der Abtheilung befunden; es ist vorher davon die Rede gewesen, und zwar von unserem Herrn Referenten, daß die Minorität hervorgehoben habe, sie glaube eine Art von Drängen in dieser Bitte zu sehen und habe sich auch deswegen dem Aussprechen derselben widersetzt. Hierüber ist von dem geehrten Mitgliede aus Sachsen das Nähere schon gesagt worden, wie das Drängen von Seiten der Minorität verstanden wurde, und ich glaube, ihm in dem Meisten beipflichten zu müssen. Es ist aber hier noch dessen zu erwähnen, was die Minorität zu ihrem Beschlusse bestimmt hat, und es ist dies in die Fassung des Gutachtens aufgenommen worden, wo es heißt:

„Die Minorität mit 3 Stimmen hat dieselbe verneint, weil sie nicht nur keinen Rechtsgrund hierfür erkennt, sondern auch diese Petition nicht für zeitgemäß hält, obschon auch sie es als wünschenswerth betrachtet, daß dem von Sr. Majestät eingesetzten Vereinigten Landtage regelmäßige Wiederkehr bewilligt werde."

Das verehrte Mitglied vom Rhein hat vorhin davon geredet, wie die Rechtsgründe und der Rechtspunkt zwar erörtert worden, wie sie ihm aber nicht gelöst schienen. Ich kann ihm nur erwiedern, daß mir der Rechtspunkt vollkommen gelöst und erledigt erscheint. Der zweite Punkt ist der, daß die Minorität der Abtheilung diese Petition auch nicht für zeitgemäß hält. Ich will nur einen ganz kurzen Beweis darüber geben, weshalb die Minorität nicht glaubt, daß der jetzige Zeitpunkt zu der vorliegenden Petition geeignet sey. Se. Majestät der König hat uns unter dem 22. April d. J. eine Zuschrift überschickt; darin lese ich, ich kann wenigstens nichts Anderes herauslesen, und zwar im letzten Paragraphen:

„Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des §. 12 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. die Thätigkeit des Vereinigten Landtages erforderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit gern die Zusicherung ertheilen, daß Wir dieselben das nächstemal innerhalb der durch §. 2 der zweiten Verordnung vom 3. Febr. d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist von 4 Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um Uns versammeln werden, damit die Früchte besserer Erfahrung nicht unbenutzt bleiben."

Ich lese und sehe hieraus ganz deutlich, daß Se. Maj. uns gesagt hat, daß er diese Wünsche und Anträge annehmen wolle, daß wir diese Wünsche aber erst bei dem durch die jetzen verlesene Anordnung befohlenen innerhalb vier Jahren zu berufenden Landtag aussprechen sollen, da er erwarte, daß wir sie reiflich überlegen würden. Se. Majestät hält also dafür, daß wir sie in 10 Wochen noch nicht so reiflich überlegt haben können. Wenn ich auch zugeben will, daß wir Erfahrungen gemacht haben, reiche, vielleicht reichere als man geglaubt und Mancher gehofft hat, so kann ich doch nicht zugeben, daß wir in allen denjenigen Fällen, welche in dem Gesetze vorausgesehen sind, reifliche Erfahrungen gemacht hätten. Ich selbst kann nicht wünschen, daß die von Sr. Majestät angeordneten Ausschüsse so zusammentreten, und so organisirt werden, wie es im Gesetze steht; sie sind aber bisher noch nicht zusammengetreten, ich kann daher jetzt über die Nothwendigkeit oder über das Nichtwünschenswerthe derselben noch kein so gegründetes Urtheil haben, um hierauf gegründete Bitten bauen zu können.

Mir scheint also, um nochmals darauf zurückzukommen, doch durch Se. Majestät gesagt zu werden:

„Erfüllt die Gesetze, wie Ich sie gegeben habe, und hernach sagt Mir, wo Ihr glaubt, daß Abänderungen zu treffen wünschenswerth ist."

Ich glaube, das ist der hauptsächlichste Grund gewesen, weshalb die Minorität dem Wunsche nicht beigetreten ist; ich wenigstens muß erklären, daß dasjenige, was ich eben verlesen habe, diesem Wunsche zum Grunde gelegen hat und ich dabei auch heute bleibe.

Graf v. Arnim: Ich habe bereits in der ersten Sitzung des Landtags meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich eine Periodizität des Vereinigten Landtags für wünschenswerth halte. Ich habe die Erfüllung dieses Wunsches von ganzem Herzen ersehnt, und ich glaube, es wird keiner ausdrücklichen Erklärung meinerseits mehr bedürfen, um meine Ansicht dahin bekannt werden zu lassen, daß ich nach wie vor das Gedeihen unserer ständischen Institutionen, wie sie gegenwärtig einmal liegen, nur in der Periodizität des Vereinigten Landtags erkennen kann. Es ist von den Gründen die Rede gewesen, die hierfür sprechen, und es will mir fast scheinen, als wenn man Wasser in das Meer trüge, wenn man die Gründe, die dafür sprechen, wiederholen oder durch Darlegung neuer Gründe vermehren wollte. Ich gebe aber vollkommen zu, daß man sie finden könne in den älteren Gesetzen, ich gebe zu, daß man sie finden könne in der Nützlichkeit.

Die ältere Gesetzgebung und das Gesetz von 1823, als das zunächstliegende, stellt die Bildung allgemeiner Landstände in Aussicht. Se. Majestät der jetzt regierende König hat die periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage verfügt, es bestehen also, es bestanden bis zu den Verordnungen vom 3. Februar periodische Stände-Versammlungen. Se. Majestät hat jetzt die periodische Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse verfügt, und es kann daher allerdings mit Bezugnahme auf die ältere Gesetzgebung sich fragen, ob der Wunsch gerechtfertigt sey, die periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage nicht durch die periodische Wiederkehr der Ausschüsse in Beziehung auf die eigentlichen allgemeinen landständischen Rechte ersetzt zu sehen; es kann sich fragen, ob der Wunsch nicht gerechtfertigt sey, mit Bezug auf diese ältere Gesetzgebung die Verfügung Sr. Majestät über die periodische Wiederkehr allgemeiner ständischer Versammlungen in dem Vereinigten Landtage verwirklicht zu sehen. Ich glaube, daß diese Bezugnahme eine solche ist, die vollkommen begründet erscheint; ich hege wenigstens die Ansicht, daß in der periodischen Wiederkehr der Ausschüsse allein ein Ersatz für die periodische Berufung der Provinzial-Landtage nicht zu finden ist. Ich würde, wenn nicht der Vereinigte Landtag — wäre, in der periodischen Wiederkehr der Ausschüsse keinen Ersatz finden, ich würde dann vorziehen, eine periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage in der bisherigen Weise beizubehalten. Bei dem Hinzutritt des Vereinigten Landtags aber wird man freilich die periodische Wiederkehr der Provinzial-Landtage in Hinsicht ihrer bisherigen landständischen Wirksamkeit, wie sie ihnen durch den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen, durch die, wenn auch nicht förmlich und ausdrücklich gewährte, doch materiell und faktisch nicht beschränkte Befugniß, allgemeine Petitionen vorzutragen, gegeben war, gern dahin geben. Ich glaube also, es ist der Hinzutritt des Vereinigten Landtages eigentlich dasjenige, was die bisher bestehenden periodischen Versammlungen der Provinzial-Landtage in dieser Beziehung (denn in anderer sollen sie ja fortbestehen) ersetzt. Der Hinzutritt des Vereinigten Landtages kann aber selbstredend von Einwirkung hierauf nur dann seyn, wenn seine Existenz eine gesicherte ist. Nach der Verordnung vom 3. Februar ist sie aber von Ereignissen, von Umständen abhängig, deren Eintritt wir nicht einmal wünschen können. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß auch in anderen Fällen die Zusammenberufung erfolgt, aber gesichert, verheißen ist sie nicht. Eine Versammlung also, deren Zusammentritt nur von Umständen abhängig ist, die wir nicht einmal wünschen sollen, kann jenen Ersatz nicht gewähren. Wenn also diese jetzt bestehende periodische Einberufung einer ständischen Versammlung, der Provinzial-Landtage, die das Recht des vollständigen Beiraths in allen Gesetzen hatten, die eine materiell nicht beschränkte Petitions-Befugniß übten, wenn dieses, sage ich, ersetzt werden soll, so kann sie meiner Meinung nach nur durch die periodische Wiederkehr einer Versammlung ersetzt werden, die, wie der Vereinigte Landtag, alle jene Befugnisse in sich begreift und insofern einen vollständigen Ersatz bietet. Das ist der Gesichtspunkt, weswegen ganz im Sinne, den Se. Majestät selbst in dem Patente niedergelegt haben, indem Sie dieses an die ältere Gesetzgebung anknüpfen, die Abtheilung den Wunsch in dieser Beziehung wohl begründet erachtete. Ob man weiter gehen, ob man sagen will, es seyen dem Lande Verheißungen gegeben, die sich nach der Ansicht einzelner nicht vollständig in dem Patente erfüllt finden, — worüber, bei dem uns bekannten ersten Entwurfe der Adresse, vielfach debattirt wurde, — oder ob man diese Ansicht nicht gelten lassen und lediglich sagen will, daß die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages nützlich sey, das sind Fragen, deren Beantwortung, wie sehr richtig bemerkt worden ist, Eigenthum jedes Einzelnen ist. Es kann nicht darauf ankommen, daß man, indem man sich zu einer Bitte vereinigt, sich auch in allen Punkten über deren Gründe vereinige. Am wenigsten ist dies vorliegenden Falls für unsere Kurie nöthig, denn es ist nicht erforderlich, daß dieselbe Gründe in dieser Beziehung anführe. — Hier komme ich auf das, was von einer Seite schon hervorgehoben worden ist, ob nämlich die Kurie überhaupt Gründe anzuführen habe. Gesetzlich liegt nach meiner Meinung die Sache so, daß die Kurie, von der die Bitte ausgeht, nach §. 26 des Reglements Gründe hierfür anzuführen hat; dies sind die ausdrücklichen Worte des Reglements. Die andere Kurie aber, an welche diese Bitte zur Erklärung gelangt, hat ihrerseits — das sind wiederum die Worte des Reglements — sich nur über den Beschluß der anderen Kurie dahin zu erklären, ob sie ihrer Bitte beitritt oder nicht, oder ob sie ihr mit Modifikationen beitritt; über die Gründe hat sie nur eine Aeußerung abzugeben. Ich glaube also, daß wir nach dem Gesetze in Beziehung auf die Gründe, die in der Petition der Kurie der drei Stände für ihre Bitten angegeben sind, vollkommen in der Lage sind, zu sagen: Wir beschränken die uns vorgeschriebene Aeußerung in dieser Beziehung darauf, daß wir ohne näheres Eingehen in diese Gründe, da dort die Zustimmung zu der zu stellenden Bitte aus verschiedenen Motiven erfolgt ist, vollkommen vertrauen, daß Se. Majestät am besten diejenigen Gründe erwägen und erkennen werden, aus denen Sie die von uns verhoffte Gewährung der Bitte eintreten zu lassen Sich bewogen finden. (Bravoruf.)

Wenn aber die hohe Kurie in der Lage seyn sollte, der jenseitigen Bitte nur mit Modificationen beizutreten, so glaube ich, ist sie gewissermaßen verbunden, diese Modificationen, und weshalb sie dieselben für angemessen hält, zu begründen, und das wird auch, glaube ich, wie es sich bereits im Gutachten findet, sehr füglich geschehen können. Es ist bereits von mehreren geehrten Rednern, die sich für das Abtheilungs-Gutachten ausgesprochen haben, in dieser Hinsicht gesagt, man finde keine Veranlassung, Se. Majestät gerade um die Einberufung in ein oder zwei Jahren zu bitten, weder in den früheren Gesetzen, noch sey die Nützlichkeit einer zweijährigen Einberufung unzweifelhaft. Deshalb vereinigen

wir uns dahin, unseren Beitritt an die Modification zu knüpfen, daß es Sr. Majestät überlassen bleibe, zu bestimmen, welche Frist Ihnen die geeignetste scheine. Ob die in der zweiten Verordnung vom 3. Februar, auf welche Se. Majestät in der Botschaft selbst Bezug nimmt, vorgeschriebene Periodizität der Vereinigten Ausschüsse von 4 zu 4 Jahren angeordnet werden soll, oder ob die Zusammenberufung alle 2 oder 3 Jahre die zweckmäßigste seyn wird, das ist eine Frage, über die so verschiedene Ansichten in der Versammlung laut geworden sind, welche einer so sorgfältigen und reiflichen Erwägung bedarf, daß die Entscheidung über diese Frage füglich dem Gesetzgeber anheimzustellen seyn wird. Das ist ein Grund und, wie ich meine, ein vollwichtiger Grund für die Modification, welche die Abtheilung der hohen Kurie vorgeschlagen hat, und ich glaube, daß dieses wohl ein solcher wäre, der diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abtheilung in Beziehung auf die Bitte sich anschließen, auch bestimmen könnte, sich dem Antrage in Beziehung auf die Gründe anzuschließen.

Ich wende mich nun zu der Frage, die eben, wie mir scheint, streitig, ja, vielleicht allein streitig ist, weil, wie bereits ein geehrtes Mitglied aus Schlesien mir gegenüber erklärt hat, wohl Keiner unter uns ist, der, wenn er sich in das Herz greift, nicht sagte, ich bin auch überzeugt, eine gedeihliche Entwickelung, ein gedeihliches Fortgehen ist, wie die Sache liegt, nur von der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtages zu hoffen. Ich wende mich also zu der Frage: ob es an der Zeit, ob es angemessen sey, eine Bitte an Se. Majestät deshalb zu richten? Es liegt diese Frage zunächst so, ob es angemessen sey, einer Bitte, die deshalb von der Kurie der drei Stände gestellt ist, sich anzuschließen. Ein verehrtes Mitglied, von diesem Standpunkte die Frage richtig auffassend, hat ausgeführt, es würde dagegen gestimmt haben, wenn die Bitte von dieser Kurie ausgegangen wäre; etwas Anderes wäre es aber, da die Bitte von der Kurie der drei Stände herüber gekommen sey und es sich also nur von dem Beitritt handle. Ein verehrtes Mitglied aus der Rhein-Provinz hat dagegen auf die große, ja überaus große Majorität in jener Kurie hingewiesen. Es könnte diese letztere Aeußerung so gedeutet werden, obwohl ich sie nicht so deute — daß dadurch gleichsam der Selbstständigkeit der Herren-Kurie zu nahe getreten werde. Ich glaube, diese Rücksicht wird nicht für unseren Beschluß leitend seyn, mag er ausfallen, wie er will. Ich nehme für die Herren-Kurie die Stellung in Anspruch, daß sie und jedes Mitglied in ihr die vollste Unabhängigkeit behaupte, die sich in ständischen und bürgerlichen Beziehungen überhaupt behaupten läßt; das halte ich für die rechte Stellung, die jedes Mitglied hier einzunehmen hat. Ich setze voraus, daß jedes Mitglied jeder Kurie als solches die persönliche Unabhängigkeit im Herzen trägt; aber allerdings haben die Mitglieder einer Versammlung, die gewählt wird, sich in einem gewissen Einklange mit einem engeren oder weiteren Kreise von Personen zu erhalten, die sie als Vertreter in diese Versammlung gesendet haben. Jedes Mitglied jeder Kurie hat ferner die Rücksicht zu nehmen, welche die Ehrfurcht, die Unterthanentreue gegen Se. Majestät den König gebietet. — Indem aber jene Rücksicht auf die Kommittenten bei den Mitgliedern unserer Kurie nicht obwaltet, ist ihre Stellung eine eigenthümliche, dadurch, daß sie nur jene letztere Rücksicht zu nehmen hat, jene Rücksicht der Ehrfurcht gegen Se. Majestät und der Unterthanentreue, daß sie übrigens Niemanden Rechenschaft schuldig ist, als dem eigenen Gewissen, daß ihre Mitglieder aus eigenem Rechte hier sind, daß sie auch nicht zunächst als Vertreter einer Körperschaft, sondern nur als Vertreter des Landes, als eines Ganzen, hier stehen. Wir haben also vorzugsweise die Pflicht, hier das, was das Land wünscht, in der Weise auszusprechen, wie jeder Einzelne von uns es aufgefaßt hat, und dabei uns von keinem äußeren Einfluß leiten zu lassen, keine Rücksicht weder auf andere Versammlungen noch auf Kommittenten zu nehmen, sondern nur und allein unserem unabhängigen, ehrlichen Gewissen zu folgen, und wir haben in diesen Aeußerungen nur die Rücksicht zu beobachten, daß wir die angestammte, die eingewurzelte Ehrfurcht gegen Se. Maj. den König nicht verletzen.

Es fragt sich also, verletzt denn eine Bitte, wie die Abtheilung sie vorschlägt, diese Ehrfurcht? Ich brauche wohl nicht erst Nein zu sagen. Ich frage Jeden von den Herren, die anwesend sind, wo darin etwas Unehrerbietiges liegt? Ich frage, ob Jemand sagen kann, wenn wir Sr. Majestät unterthänigst bitten, das Prinzip, welches Sie ausgesprochen haben, für die Provinzial-Landtage, für die Ausschüsse, das Prinzip der Periodizität auch auf diesen centralständischen Körper zu übertragen, den Sie, — ich glaube nicht unbescheiden zu seyn, wenn ich dies vermuthe — als die Schöpfung betrachtet haben, die aus Ihrem selbsteigensten Willen hervorgegangen ist; ich frage, ob Jemand sagen kann, daß es etwas Unehrerbietiges ist, wenn wir darum bitten und die Frage, ob die periodische Wiederkehr in 2, 3 oder 4 Jahren stattfinden solle, vertrauensvoll Sr. Majestät überlassen. — Wenn Jemand ganz unbefangen und unvorbereitet in diese Versammlung träte und man legte ihm die Frage vor: ist dies wohl eine ehrerbietige Bitte? Wenn Jemand käme und sähe, daß darüber noch eine große Spaltung zwischen Mitgliedern der Versammlung besteht, wie wir heute vernommen haben, daß Einige eine Art Unehrerbietigkeit in dieser Bitte sehen: ich glaube fest, es wäre ihm unbegreiflich. (Eine Stimme: Sehr gut, sehr richtig.)

Ich frage nun ferner, ob denn die Gründe, mit denen man das Unzeitgemäße solcher Petition behauptet hat, stichhaltig sind, und ob nicht viele Gründe dafür sprechen, daß es gerade im Interesse der Krone höchst wünschenswerth ist, daß die Petition ausgesprochen werde. Man hat davon gesprochen, es könnte darin eine Art Kompelle gefunden werden; es liege namentlich nach den Erfahrungen, die wir auf diesem Landtage gemacht hätten, in dieser Bitte ein Kompelle. Aber gerade, wenn man auf die Erfahrungen dieses Landtages hinweist, möchte darin eine Unterstützung dafür liegen, daß wir diese Bitte offen aussprechen. In ihr liegt das Kompelle gewiß nicht. Ist ferner die Erfahrung als eine solche hingestellt worden, die erst nach 4 Jahren eintreten könne, weil in der Allerhöchsten Botschaft dies als Motiv dafür angedeutet sey, daß in 4 Jahren der Vereinigte Landtag wieder einberufen werden solle, so frage ich, ob es denn noch eines Landtages bedürfen wird, um die Erfahrung in uns festzustellen, daß die Periodizität nothwendig sey? Ich glaube wahrlich nicht, daß es hierzu der Erfahrung eines neuen Landtages bedarf. Ich glaube, der diesmalige Landtag hat uns diese Erfahrung in vollem Maße gegeben, ja, ich möchte sogar sagen, es bedurfte kaum dieses Landtages dazu, denn ehe er zusammentrat, war schon in allen Mitgliedern der Wunsch rege, daß die periodische Wiederkehr ausgesprochen werden möchte, und ich zweifle nicht, wenn die Regierung sie für nützlich und rathsam hält, daß sie eben so wenig die Erfahrung eines zweiten Landtages bedürfen wird, um sich über die Frage der Periodizität bestimmen zu lassen. Ich glaube, wenn Se. Majestät die Periodizität an sich nützlich halten und gewähren wollen, daß Se. Majestät dann nicht erst die Erfahrung eines zweiten Landtages bedürfen werden; wenn Sie aber die Periodizität an sich nicht gewähren wollen, glaube ich, daß Sie eben so wenig werden abwarten wollen, welche Erfahrungen der zweite Landtag in dieser Beziehung biete. — Deshalb glaube ich, daß wir mit vollem Grunde schon jetzt sagen können, die Periodizität des Landtages halten wir für höchst wünschenswerth und nothwendig zum Gedeihen der ständischen Institutionen.

Es fragt sich nun, könnte denn auf einem Wege, der vorhin von einem geehrten Mitgliede aus Westfalen vorgeschlagen worden ist, derselbe Zweck erreicht werden? Könnte die Sache anders, wie als Petition behandelt werden? Mir scheint außer Zweifel, daß es nur zweierlei gibt, entweder eine Bitte an Se. Majestät zu richten, oder überhaupt keine Aeußerung hierüber an Se. Majestät zu richten; ein Drittes gibt es nicht. Ob es nun im Interesse liegt, diese Bitte in, ich möchte sagen, undeutliche Formen zu kleiden, oder in deutliche, das ist eine Frage, die ich der Beurtheilung der hohen Versammlung anheimgebe. Ich kann in dem, was dort vorgeschlagen worden, der Form nach keine Bitte erkennen; es ist die Aeußerung einer Ansicht, aber kein Antrag, keine Bitte. Es ist aber, wie ich vorhin bemerkte, nach meiner Meinung im Interesse der Regierung, daß eine Bitte in dieser Beziehung an sie gelange, weil Se. Majestät gesagt haben, das ständische Institut sey bildungsfähig, weil Se. Majestät uns auf den Weg der Petition verwiesen haben, weil wir gesehen haben, daß von verschiedenen Seiten man von dem ersten Tage an die Ansicht gefaßt hat, es handle sich hier nicht von Petitionen, sondern von Verwahrungen, von Inanspruchnahmen der Rechte, und weil die Bemühung derer, die, wenn ich so sagen soll, gemäßigtere Ansichten hegen, derjenigen, die bei jedem Punkte sich auch das Mögliche vor Augen halten, dahin gerichtet gewesen sind, die Wünsche und Ansichten, die sich in jener Form geltend machen wollten, in den Weg der Petition zu lenken. Und Se. Majestät haben sie durch die Allerhöchste Botschaft in den Weg der Petition gewiesen, und Sr. Majestät Kommissarius hat in den Verhandlungen der drei Stände-Kurie sie wiederholt in den Weg der Petitionen gewiesen und erklärt, daß Petitionen der Weg sey, den derselbe als den der Verständigung angerathen habe; ja, der Herr Landtags-Kommissar hat selbst eine Bitte für loyal erklärt, welche dahin gerichtet würde, daß jene Rechte nicht gegeben, sondern anerkannt werden möchten. Sr. Majestät Kommissarius haben also erkannt, daß selbst in einer Bitte dieser Art nichts illoyales liege. Ich frage also, ob nach diesem Vorgange in der anderen Kurie das Verfahren der Herren-Kurie für ein illoyales gehalten werden könnte, welches diese Bitte reduzirt auf die ehrerbietigste, Sr. Majestät Ermessen am wenigsten vorgreifende Form! Ich glaube hiermit, ein-für allemal jede Möglichkeit der Beschuldigung einer Illoyalität zurückweisen zu können. — Eine solche Bitte ist aber in einer Weise zu stellen, die zu der Entwickelung und Fortbildung, die von Sr. Majestät in Aussicht gestellt ist, führt, und was ich hier sage, gilt von allen den Bitten, die ihren Grundgedanken nach in der vorliegenden Petition auszusprechen sind. Es ist nach meiner Meinung von hoher Wichtigkeit für die Krone, daß sie bei dem Geschäfte der Fortbildung dieser Institution, wenn ich so sagen soll, klare, bündige Erklärungen des Landtags vor sich liegen habe, wodurch sie in der Lage ist, ohne weitere neue Diskussionen über diesen Gegenstand einfach dasjenige zu wählen, dasjenige zu thun, dasjenige zu entscheiden, was sie für heilsam hält, um fortzubilden. Ich halte die Sicherheit der ständischen Institutionen, die Feststellung derselben, so daß nicht fortwährend daran gerüttelt und wiederum umgeworfen und wiederum verändert werde, für ein Ziel, das je eher, je lieber erreicht werden muß. Se. Majestät haben eine Fortbildung in Aussicht gestellt, haben von ferneren Rechten gesprochen, die dem Landtage im verfassungsmäßigen Wege gegeben werden könnten, und es ist also nach meiner Ueberzeugung im Interesse der Krone, wenn die Stände ihre Bitten in dieser Beziehung in einer offenen, deutlichen, bestimmten Erklärung aussprechen, wo nun Se. Majestät entscheiden kann, was Sie thun und entscheiden mögen. Dann wird das bald vollendet seyn, was sonst erst durch weitläufige Erörterungen und Diskussionen vielleicht in weiter, weiter Ferne könnte festgestellt werden. Und wenn ein geehrtes Mitglied gegenüber den Rechtsboden als etwas betrachtet hat, was es perhorreszirt, wovon es meint, daß dies nicht der Grund wäre, auf dem wir uns zu bewegen hätten, so hat Se. Majestät Selbst gerade den Acker des Rechts als den der Könige bezeichnet, und ich glaube, ich täusche mich nicht, wenn ich sage, daß bei der ganzen vorliegenden Legislation Ihnen der Gedanke vorgeschwebt hat, daß es gerade darauf ankomme, der Ungewißheit ein Ende zu machen, die seit 23 Jahren in Bezug auf die Bildung unserer ständischen Institutionen das Land bewegt. Jetzt gilt es nun eine neue, letzte Phase, nämlich diejenigen Wünsche laut werden zu lassen, die auf die Vollendung dieser Bildung gerichtet sind, und dazu halte ich es für den nützlichsten Weg, wenn die Stände mit bestimmten Anträgen vortreten, damit die Krone nicht erst ihrerseits mit Vorschlägen zu kommen habe, über die sie den Beirath der Stände vernimmt. — Denn, täusche ich mich nicht, wenn es auch das Patent nicht klar ausspricht, so wird doch keine wesentliche Aenderung seitens der Krone in der ständischen Gesetzgebung vorgenommen werden, ohne den Beirath der Stände zu hören, abgesehen von der Bitte, die später von uns darauf gerichtet werden soll; das wird nicht geschehen, den Glauben habe ich. Und nimmt man das an, so frage ich, ist es vortheilhafter für den Entwickelungsgang, für die rasche Beendigung des unsicheren Zustandes, daß die Krone am nächsten Landtage mit Vorschlägen und am übernächsten Landtage mit ihrer Entscheidung hervortritt, oder daß gegenwärtig bestimmte Anträge formulirt werden? Ich muß mich entschieden für das Letztere erklären, und das ist der Grund, den ich stets geltend gemacht habe, daß eine Petition über diese Punkte nicht nur nicht unehrerbietig, nicht nur nicht unzeitgemäß, sondern daß sie eine wahre Nothwendigkeit unter den gegenwärtigen Umständen sey. Die Annahme des Abtheilungs-Gutachtens also habe ich aus diesem Gesichtspunkte gerade befürwortet, weil sie diesen letzten Punkt so deutlich ins Auge faßt, „Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtags in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen." Gerade dieser Punkt dient dazu, um diese wichtige Frage durch eine Bestimmung Sr. Majestät zur Sicherheit, zur definitiven Entscheidung zu bringen, und deshalb muß ich mich dem Amendement, welches eingebracht wurde, entgegen erklären. Dasselbe würde dahin führen, daß keine Bitte ausgesprochen würde; es bewegt sich auf dem Gebiete dessen, was die Kurie für wünschenswerth, was sie für nützlich hält, aber nicht auf dem Gebiete einer Bitte. Es sagt, die Kurie stelle die Erledigung anheim; das nenne ich keine Bitte, das ist nach meiner Meinung etwas, was sich von selbst versteht. Denn daß die Frage wichtig ist, ob der Vereinigte Landtag oder die Ausschüsse periodisch zusammen kommen, darüber bedarf es keiner Erörterung. Indem also dieser wichtige Gegenstand Sr. Majestät zur Erledigung anheimgestellt wird, wird etwas angeregt, was Se. Majestät von selbst thun werden. — Gerade an das, was hierin von selbst geschehen wird, sey mir schließlich erlaubt, noch eine Bemerkung zu knüpfen. Es ist gewiß bei Manchen, die Bedenken tragen, der Petition beizustimmen, die Ansicht vorwaltend: es wird ja von selbst geschehen, es ist ja der allgemeine Wunsch des Landes, es wird geschehen, ohne daß wir darum bitten. Nun, da frage ich dann, sollen wir denn etwa nur Bitten an Se. Majestät richten, von denen wir bezweifeln, daß sie erfüllt werden, von denen wir nicht gewiß wissen, ob ihnen der allgemeine Wunsch des Landes zur Seite steht? Ich glaube, daß es gerade sehr schön ist, dann eine Bitte an Se. Majestät zu richten, wenn wir wissen, daß wir sie richten im Namen des ganzen Landes, und daß wir fast die Zuversicht hegen können, daß Se. Majestät sie erfüllen werde.

Graf von Landsberg: Ich erlaube mir kurz zu berichtigen, daß ich weder von einem Compelle, noch von einer Illoyalität der Fassung des Ausschusses gesprochen habe, wie man leicht aus den Worten des letzten geehrten Redners schließen könnte.

Se. K. Hoh. der Prinz von Preußen: Ich trete dem Amendement des Grafen von Landsberg aus voller Seele bei. Mir kommt es vor Allem darauf an, daß die Art und Weise, wie die Anträge zu den Stufen des Thrones gelangen, eine solche sey, die Se. Majestät den König als höchsten Gesetzgeber nicht in die Nothwendigkeit versetzt, in Widerspruch mit einer eben nur erlassenen Gesetzgebung zu treten. Die Summa der uns vorliegenden Petitionen der Drei-Stände-Kurie läßt aber nichts von den Haupt-Institutionen der Gesetzgebung vom 3. Februar übrig. Die Annahme derselben in dieser Kurie würde aber gerade zu dem zu vermeidenden Widerspruch des Gesetzgebers mit seiner frühern Gesetzgebung führen. Von dieser Ansicht ausgehend, komme ich zur Periodizitätsfrage selbst. Daß die Periodizität ständischer Central-Versammlungen bei Institutionen, wie sie die Gesetzgebung vom 3. Februar geschaffen hat, eine Nothwendigkeit sey, ist durch das Gesetz selbst anerkannt. Sie ist dem Vereinigten Ausschusse zugewiesen. Die Nothwendigkeitsfrage ist somit erledigt. Es fragt sich also nur: ist es besser, daß die Ausschüsse eine solche Periodizität erleben oder der Vereinigte Landtag. Wird für den Vereinigten Landtag entschieden, so fallen die Ausschüsse von selbst. Somit fallen also schon zwei Hauptbedingungen der Gesetzgebung vom 3. Februar. Die Drei-Stände-Kurie hat diese Frage der Periodisirung des allgemeinen Landtags bejaht. In diesem Ja liegt die höchste Anerkennung für die Institution der Herren-Kurie, da bei Verneinung dieser Frage die Herren-Kurie nur selten in den Fall gekommen seyn würde, ihren hohen und schönen Beruf gegen König und Vaterland zu erfüllen. Aus diesem letzteren Grunde scheint es unzweifelhaft, daß auch die Herren-Kurie dieses Ja aussprechen werde. Indessen für jetzt bewegt sich die Beantwortung dieser Frage mit den dafür angeführten anderweitigen Gründen, für mich nur auf dem Felde der Theorie; denn wir haben erst die praktische Erfahrung eines Vereinigten Landtages. Die Ausschüsse, wie sie seit dem 3. Februar d. J. geschaffen sind, sind noch gar nicht zusammen gewesen, also fehlt deren Erfahrung ganz. Es scheint mir voreilig, über die Unzweckmäßigkeit der Ausschüsse sofort abzusprechen. Die Erfahrung aber walten zu lassen, ist eine goldene Regel. Zu zweien Malen hat des Königs Majestät diese goldene Regel uns ins Gedächtniß gerufen, in der Thronrede und in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April, als Se. Majestät die junge Gesetzgebung vom 3. Februar Allerhöchstselbst für bildungsfähig erklärten und unsern Wünschen zuvorkamen, indem uns die Wiedereinberufung des Vereinigten

Landtags nach vier Jahren verheißen wurde, gerade um Erfahrungen zu sammeln. Diese Verheißung verlangt eben so unterthänige, als dankbare Anerkennung. Wie können wir diese schöner beweisen, als wenn wir beschließen, mit unserm Könige den Weg der Erfahrung zu betreten. Dieser Weg ist der Weg der Vorsicht, also auch der Weg der Weisheit. Aus diesen Gründen, und weil ich eine bestimmte Bitte an Se. Majestät zu richten nicht für zeitgemäß halte, schließe ich mich der Ansicht an, daß die Herren-Kurie zwar ihre Wünsche über Periodisirung des Allgemeinen Landtags vor den Stufen des Thrones aussprechen, aber die Erledigung dieser Frage der Erfahrung und Weisheit Sr. Majestät völlig anheimstelle, und daß wir dem Könige mit Vertrauen lohnen, durch dessen Vertrauen wir allein hier sind. Bezeichnen wir den heutigen Tag eines ewig glorreichen Sieges, wo Tausende von Vaterlandssöhnen für König und Vaterland stritten und ihr Leben zum Opfer brachten, und Blut in Strömen floß; bezeichnen wir diesen Tag, sage ich, durch einen zweiten Sieg, durch einen Sieg über uns selbst, indem wir die Art und Weise wohl erwägen, in der wir Sr. Majestät unsere Wünsche vortragen, indem wir den Drang nach zu raschem Handeln in uns bekämpfen und dem Gefühle Raum geben, daß wir Se. Majestät bei einer so jungen Gesetzgebung nicht drängen dürfen, die Er ja selbst als bildungsfähig bezeichnet hat. Nicht Worte noch Gefühle sollen unsere Berathungen und Beschlüsse leiten; wenn aber Worte und Gefühle eine tiefe Gesinnung in sich schließen, dann lassen Sie dieselbe bei uns Eingang finden und auf uns einwirken, damit wir durch Handlungen und Thaten uns des Vertrauens Sr. Majestät des Königs würdig zeigen. Ich stimme für den Antrag des Grafen Landsberg.

Graf von Redern: Es scheint in dieser Frage von hoher Wichtigkeit, daß eine möglichst große Majorität in der Kurie erzielt werde, und es dürfte vielleicht möglich seyn, die verschiedenen Ansichten, die sich kundgethan haben, dadurch zu vereinigen, daß man dem Antrage der Abtheilung gemäß sagt: „dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modifikation beizutreten, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung u. s. w. aussprechen zu wollen,“ und dann ferner hinzufügt: „Die Kurie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät anheimstellen zu dürfen.“ Darin wird das ausgesprochen, worauf ein erlauchter Redner einen besondern Werth legte, und das, was der andere Theil der Versammlung als wünschenswerth beantragt hat, bleibe stehen.

Marschall: Es fragt sich, ob dieser Vorschlag die gesetzlich nothwendige Unterstützung von 6 Mitgliedern findet. (Wird ausreichend unterstützt.)

Graf von Landsberg: Mein Amendement würde jetzt so lauten: „Die Herren-Kurie tritt dem Antrage der Kurie der drei Stände dahin bei, daß zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei Erlassung der Verordnung vom 3. Febr. d. J. geleitet haben, entsprechend seyn dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte, und erbittet die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit im Vertrauen auf die Weisheit Sr. Majestät.“

Marschall: Wenn überhaupt nach der Abstimmung über den Antrag der Abtheilung es noch erforderlich ist, wird zunächst die Abstimmung über den Vorschlag des Grafen von Landsberg und dann über den des Grafen von Redern folgen. Wenn der Antrag der Abtheilung angenommen wird, fällt jede weitere Fragestellung fort. (Ruf zur Abstimmung.) Wir werden nun zur Abstimmung kommen.

Die erste Frage wird also gerichtet auf den Antrag der Abtheilung.

Fürst Lichnowsky: Ich begehre den namentlichen Aufruf.

Marschall: Es hat sich bisher immer vollständig genügend gezeigt, daß die Abstimmung durch Zählen erfolgt ist, wenn überhaupt das Bedürfniß einer vollständigeren Ermittelung sich herausgestellt hat, und es wird auch in diesem Falle genügen können, besonders da die Zahl der Mitglieder von dem Sekretär schon festgestellt ist. Diejenigen also, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Da trotz mehrmaliger Abzählung das Stimmenverhältniß nicht genau ermittelt werden konnte, findet auf nochmaliges Begehren des Fürsten Lichnowsky, welches durch eine genügende Anzahl Mitglieder unterstützt ward, die namentliche Abstimmung statt, welche das Resultat ergab, daß die Frage mit 41 Stimmen bejaht und mit 26 verneint wurde, wie folgt):

Namen.	Ja.	Nein.
Prinz von Preußen, Königl. Hoheit		0
Prinz Albrecht von Preußen, Königl. Hoheit		0
Prinz Friedrich von Preußen, Königl. Hoheit		0
Prinz Georg von Preußen, Königl. Hoheit		0
Prinz Wilhelm von Preußen, Königl. Hoheit		0
Prinz Adalbert von Preußen, Königl. Hoheit		0
Prinz Waldemar von Preußen, Königl. Hoheit		0
Graf von Althan	fehlt.	
Herzog von Anhalt-Cöthen (von Hochberg, Rittergutsbesitzer)	1	
Herzog von Anhalt-Dessau (Graf zu Solms, Hof-Jägermeister und Kammerherr)	1	
Herzog von Aremberg	1	
Graf von Arnim, Geh. Staatsminister	1	
Graf von der Asseburg-Falkenstein, Vice-Ober-Jägermeister		0
Fürst von Bentheim-Steinfurth	1	
Fürst von Bentheim-Tecklenburg (von Heevel)	1	
Prinz Biron von Kurland	1	
von Brandt, Kammerherr und Dom-Kapitular	1	
Herzog von Braunschweig (von Keltsch, Kammer-Direktor)	1	
Graf von Brühl	fehlt.	
Graf von Burghaus		0
Fürst von Carolath-Beuthen	fehlt.	
Herzog von Croy-Dülmen		0
Graf zu Dohna-Lauck, Kammerherr	1	
Graf zu Dohna-Reichertswalde	fehlt.	
Graf zu Dohna-Schlobitten, Kammerherr		0
Graf zu Dohna-Schlodien	1	
Graf von Dyhrn	1	
Prinz Friedrich der Niederlande	fehlt.	
Graf von Hardenberg, Oberst-Lieutenant a. D.	1	
Fürst von Hatzfeld (Graf Alexander von Sierstorpff)	1	
Graf von Hatzfeld-Kinsweiler	1	
Herberstein	fehlt.	
Graf Henkel von Donnersmark, Erb-Ober-Land-Mundschenk	fehlt.	
Graf von Hochberg-Fürstenstein	fehlt.	
Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen, General-Major und Provinzial-Landtags-Marschall	1	
Graf von Horwald	1	
Graf Otto von Keyserling	1	
von Kreßigk, Erbtruchseß, Geheimer Regierungsrath, Domdechant und Provinzial-Landtags-Marschall (von Radenau)	1	
von Kreßigk, Regierungs-Präsident und Domprobst		0
Graf von Landsberg-Gehmen, Provinzial-Landtags-Marschall		0
Fürst Lichnowsky	1	
Fürst von Liechtenstein (Graf von Zieten), Geheimer Regierungsrath	1	
Fürst zu Lynar	1	
Graf zu Lynar, Kammerherr		0
Graf von Maltzahn, Erb-Ober-Kämmerer	1	
Graf von Oppersdorf	1	
Fürst zu Putbus	1	
Graf Athanasius Raczynski		0
Fürst Boguslaw Radziwill	1	
Fürst Wilhelm Radziwill	1	
Graf von Redern	1	
Graf von Reichenbach-Goschütz, Erb-Land-Postmeister	1	
Fürst zu Rheina-Wolbeck, (von Quast, Baurath)		0
Frau Herzogin von Sagan, (Kammerherr und Schloßhauptmann von Breslau, Graf von Schaffgotsch)	1	
Fürst von Salm-Horstmar		0
Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyk, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls	1	
Fürst zu Salm-Salm		0
Graf von Sandretzki		0
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, (Regierungs-Präsident Graf von Ihenplitz)	1	
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, (Graf Königsmark)	1	
Graf von Schaffgotsch, Erblandhofmeister	1	
Prinz von Schönaich-Carolath	fehlt.	
Graf von Solms-Baruth, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls		0
Fürst zu Solms-Braunfels, (Prinz Alexander zu Solms-Braunfels)		0
Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, Provinzial-Landtags-Marschall		0
Graf zu Solms-Sonnenwalde	1	
Freiherr von Stein, (Graf von Kielmannsegge, Kammerherr, Geheimer Legations-Rath)	1	
Graf zu Stolberg-Roßla		0
Graf Eberhard zu Stolberg-Stolberg		0
Graf zu Stolberg-Wernigerode		0
Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode	fehlt.	
Fürst Sulkowski	1	
Fürst von Thurn und Taxis, (Frhr. von Massenbach)		0
Prinz Victor zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog zu Ratibor	1	
Graf von Westfalen	1	
Fürst zu Wied	1	
Herzog von Württemberg	fehlt.	
Graf York von Wartenburg	1	

Marschall: Die weitere Frage ist gerichtet auf den Antrag des Grafen von Landsberg, der also noch einmal zu verlesen ist. (Geschieht.) Es wird wohl möglich seyn, auf dem kürzeren Wege durch Aufstehen und Sitzenbleiben diese Frage zur Abstimmung zu bringen, und es werden also diejenigen, welche dem Antrage, wie er eben verlesen worden ist, beitreten, das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Der Antrag hat die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln nicht gefunden, und die Abstimmung ist also nun gerichtet auf den noch weiter im Laufe der Berathung gemachten Vorschlag des Grafen von Redern, der ebenfalls nochmals zu verlesen ist. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend verstanden, wir können also zur Abstimmung schreiten. Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit gesetzlich nöthiger Majorität von zwei Dritteln angenommen.

Fürst von Lichnowsky: Welches ist das Stimmenverhältniß?

Marschall: 49 Stimmen sind für, 18 gegen den Antrag.

Die nächste Sitzung wird auf morgen Vormittag um 10 Uhr anberaumt und die heutige erkläre ich für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 4¾ Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 19. Juni.

Die Sitzung wird unter dem Vorsitze des Marschalls, Fürsten zu Solms, eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung der Herren-Kurie wird verlesen und genehmigt.

Der Referent von Keltsch verliest das Gutachten über die zweite Bitte der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. Februar c.:

„Die zweite Bitte der Kurie der drei Stände ist darauf gerichtet:

Se. Maj. den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse Allergnädigst auszusprechen,

gleichfalls Bezug nehmend auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit.

Völlig anerkannt wird von allen Seiten, daß der Gesetzgeber sich in den früheren Gesetzen das Wie? und Wann? des Schaffens ständischer Central-Versammlungen vorbehalten hat.

Aber eben so vereinigen sich die verschiedenen Ansichten größtentheils auch darin, daß es in dem Geiste der früheren Gesetzgebung liege, daß nur eine centralständische Versammlung geschaffen werde.

Letzterreich zeigt die Geschichte früherer ständischer Körperschaften, daß Ausschüsse mit umfassender Wirksamkeit neben Haupt-Versammlungen die Bedeutung der letzteren neutralisirt oder selbst der gedeihlichen Spannkraft entbehrt haben.

Wie der Ansicht der Kurie der drei Stände, daß die ständischen Ausschüsse nicht direkt aus den Provinzial-Landtagen hervorgehen, wird zwar nicht übereingestimmt, da sie doch jedenfalls nur aus den im Vereinigten Landtage sich findenden Provinzial-Landtagen, wenngleich mit einigen Modifikationen, hervorgehen. Aber eine Nützlichkeit ihres Bestehens läßt sich nicht in solchem Maße erwarten, als es in der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs gelegen hat.

Aus diesen Gründen hat die Majorität mit 10 Stimmen sich zu dem Vorschlage vereinigt:

der Bitte der Kurie der drei Stände dahin beizutreten:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der durch die Verordnung vom 3. Febr. 1847 geschaffenen ständischen Ausschüsse aussprechen zu wollen.

Die Minorität mit 3 Stimmen hat sich gegen den Beitritt zu dem Beschlusse erklärt, in ihren Gründen aber sich dahin getheilt, daß eine Stimme diese Ausschüsse zwar nicht befürwortet, aber auch in dieser Hinsicht Se. Majestät nicht gedrängt zu sehen wünscht und diese Bitte für überflüssig hält, im Falle Periodizität des Vereinigten Landtages bewilligt werde, —

eine andere Stimme die Ausschüsse für ein sehr nützliches Institut hält, —

die dritte Stimme deshalb, weil sie nicht um Periodizität des Vereinigten Landtages bittet, auch nicht für die übrigen Petitions-Anträge stimmen zu können glaubt.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich habe mir ein Amendement zu der jetzt vorliegenden Frage zu stellen erlaubt. Es lautet:

„Se. Maj. den König allerunterthänigst zu bitten, die Verordnung des 3. Februars 1847 über den Vereinigten Ausschuß und dessen Befugnisse Allergnädigst dahin abändern zu wollen, daß diesem Ausschusse in seinem Verhältnisse zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständischen Ausschusse der Provinzial-Landtage diesem Letzteren gegenüber durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt waren und solches näher aus den §§. 2 und 4 der letztgedachten Verordnung hervorgeht.“

Ich habe dies ein Amendement genannt und habe dabei sein Verhältniß zu dem Votum der Abtheilung genau ins Auge gefaßt. Wie von dem verehrten Referenten so eben entwickelt, wie von mehreren Mitgliedern mündlich gesagt worden, ist das Votum der Abtheilung über diese Frage absichtlich blos mit Beziehung auf den Vereinigten Ausschuß von 1847 gegeben. Die Abtheilung ist von der Ansicht ausgegangen, es Majestäts-Ermessen lediglich anheimzustellen, ob statt dieses Ausschusses Er vielleicht in seiner Weisheit geneigt seyn möchte, einen Anderen zu substituiren. Ich habe aber es für nöthig gehalten, diesen Punkt schärfer, bestimmter herauszuheben. Ich thue es in Verfolg der Ansichten eines verehrten Redners aus der Ukermark, dessen Abwesenheit ich mit Bedauern vermisse; ich hätte ihn gerne ersucht, meinen Antrag mit denselben Gründen zu unterstützen, die er in seiner gestrigen Rede klar auseinander gesetzt hat. Seine Entwickelung ging namentlich dahin, unsere Anträge so deutlich als möglich an die Stufen des Thrones zu bringen, so deutlich, daß Se. Maj. sie als positiven Beirath Seiner Stände ansehen und sie als solchen für die Entschließung benutzen könnte, die Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit über die Veränderung der Gesetze vom 3. Februar zu beschließen für gut finden möchten. Ich habe mein Amendement aus Gründen der Nützlichkeit gestellt. Ich verkenne keineswegs, wie nützlich Ausschüsse mit vorberathendem Charakter seyn können. Ich will mich bei dieser Ansicht auf Erfahrungen stützen, auf Erfahrungen, die jetzt der Vereinigte Landtag uns gegeben hat. Betrachten wir das Gesetz über die Landrentenbanken, über die Mahl- und Schlachtsteuer, so, glaube ich, können wir nicht in Abrede stellen, daß, wenn diese beiden Gesetze durch vorberathende Ausschüsse gegangen wären, manche der Bedenklichkeiten, die sie hervorgerufen haben, modifizirt oder beseitigt worden wären. Da namentlich, wie ich anerkenne, Erfahrungen über die Wirksamkeit politischer Institutionen allein entscheiden können, so habe ich mir erlaubt, dieses Beispiel aus Erfahrung anzuführen. In der praktischen Bedeutung fällt mein Amendement, wenigstens in wesentlichen Punkten, mit dem zusammen, welches ein verehrter Redner aus der Niederlausitz gestellt hat. Es ist, glaube ich, nur eine andere Fassung des Antrages, den er hat stellen wollen. Es unterscheidet sich nur dadurch, daß ich meinen Antrag als Amendement zu dem unseres Ausschusses gestellt habe, und glaube, daß ich aus den allerseits angeführten Gründen vollkommen gerechtfertigt bin, wenn ich es nur als Amendement, nicht als Verwerfung der Petition gestellt habe, die von dem hohen Ausschusse formulirt worden ist. In dieser Beziehung erlaube ich mir, mein Amendement der hohen Versammlung zur Annahme zu empfehlen.

Marschall: Es ist zuvörderst zu entnehmen, ob der Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet. (Er hat sie gefunden.)

Marschall: Es wird also die erste Frage auf den Antrag der Abtheilung zu richten seyn, und nach der Erläuterung, die wir von dem Antragsteller erhalten haben, scheint es nicht mehr zweifelhaft zu seyn, daß ich im voraus erklären kann und, obliegender Pflichten wegen, erklären muß, daß die zweite Frage auf den Antrag des Fürsten von Radziwill gerichtet werden wird. Die erste Frage heißt also: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei?

Referent v. Keltsch: Der Antrag lautet jetzt in seiner richtigen Fassung:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall des durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 geschaffenen ständischen Ausschusses aussprechen zu wollen.“

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Pause.)

(Fortsetzung in der Beilage.)